

## Überlassung von Schulräumen und Schauplätzen für schulfremde Zwecke (RdErl. d. Nds. KultM v. 5. 2. 1969 - 111/5 - Z816168 - GültL 150/68 -)

### I. Staatliche Schulen

- (1) Räume staatlicher Schulen (Turnhallen, Festsäle, Lehrer- und Klassenzimmer) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Turn- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule oder eines mit der Schule verbundenen Schülerheims nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung anzuzeigen.
- (4) In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt. Turnhallen dürfen zum Turnen nur mit Turnschuhen betreten werden.
- (5) Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22 Uhr dauern und an Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist. In Schulen mit Schülerheim ist auf die Nachtruhe der Schüler Rücksicht zu nehmen.
- (6) Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
- (7) Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Versammlungen ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24.07.1953 in der Fassung vom 30.06.1960 (BGBl. I S. 478) zu beachten sind.
- (8) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Antragsteller bei der Bereitstellung von Schulräumen oder -plätzen aus politischen oder konfessionellen Gründen bevorzugt oder benachteiligt wird.
- (9) Für die Überlassung von Räumen und Plätzen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- (10) Für die Festsetzung der Entschädigung werden drei Benutzergruppen unterschieden. Es gehören  
zur Benutzergruppe A:  
Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;  
zur Benutzergruppe B:  
politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, so-

weit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;

zur Benutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangvereine für Übungsabende.

(11) Die Entschädigung beträgt:

	Gr. A	GR. B	GR. C
	DM	DM	DM
a) für die Benutzung einer Aula oder eines Hörsaales je Abend	60,00	40,00	20,00
Beleuchtung je Stunde . . .	1,80	1,80	1,80
b) für die Benutzung einer Turnhalle je Abend	50,00	30,00	10,00
Beleuchtung je Stunde . . .	1,00	1,00	1,00
c) für die Benutzung eines Sonderraumes (Musik-, Physik-, Zeichensaal usw.) je Abend	30,00	15,00	7,50
Beleuchtung für die Stunde	0,50	0,50	0,50
d) für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes je Abend . . . . .	15,00	7,50	5,00
Beleuchtung für die Stunde . . .	0,50	0,50	0,50

e) Daneben sind von den Veranstaltern etwaige Heizungskosten zu erstatten. Außerdem hat der Veranstalter dem Schulpersonal (Hausmeister, Heizer usw.) für Arbeitszeiten, die über die tariflich festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen, eine entsprechende Vergütung zu zahlen. In Sonderfällen kann mit Zustimmung des Kultusministers die zu zahlende Entschädigung ermäßigt bzw. von der Zahlung einer Entschädigung abgesehen werden. Die Vergütung für das Schulpersonal ist jedoch in jedem Falle zu entrichten.

(12) Neben den Entschädigungen nach Nr. 11 sind je Abend zu zahlen:

a) für die Benutzung eines Filmgerätes oder Bildwerfers . . .	10,00 DM
b) für die Benutzung einer Orgel oder eines Flügels . . .	5,00 DM
c) für die Benutzung eines Klaviers . . .	3,00 DM
d) für die Benutzung von Nähmaschinen je Maschine . . .	0,50 DM
e) für die Benutzung von Duschen je Person . . .	0,10 DM
f) für das Aufstellen und Fortschaffen von Stühlen und Bänken bei größeren Veranstaltungen . . .	5,00 DM
g) für die Bedienung eines Filmgerätes oder Bildwerfers je Stunde	5,00 DM

(13) Die nach Nrn. 11 und 12 zu zahlenden Entschädigungen (mit Ausnahme der Personalkosten) sind im Landeshaushalt bei Titel 1 des jeweiligen Fachkapitels zu vereinnahmen.

- (14) Die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter. Er hat dem Veranstalter eine Rechnung über die zu zahlende Entschädigung auszustellen und gleichzeitig der zuständigen Kasse eine entsprechende Annahmeanordnung zu erteilen.

## **II. Nichtstaatliche Schulen**

Den Trägern der nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach den Grundsätzen des Abschnitts 1 dieses Erlasses zu verfahren. Zuständig für die Entschließungen sind die Organe des Schulträgers. Vor einer Entscheidung ist der Schulleiter zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke untersagen, wenn der Schulbetrieb dadurch beeinträchtigt wird.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen.

An die  
Dienststellen der Schulaufsicht und die Ihnen unterstellten Öffentlichen Schulen sowie die  
Schulträger der öffentlichen Schulen  
- Nds. MBI. Nr. 10/1969 S. 217 -